

Kleine Anfrage

Asyl auf Zeit

Frage von Landtagsabgeordneter Elfried Hasler

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer

Frage vom 04. November 2015

Gemäss Asylgesetz haben Flüchtlinge und deren Familienangehörige mit der Asylgewährung ein Aufenthaltsrecht in Liechtenstein und erhalten damit eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung im Land. In Österreich hat sich gemäss heutigen Medienberichten die Koalition auf eine «Asyl auf Zeit» geeinigt. Dabei soll unter anderem die Aufenthaltsbewilligung nach einer gewissen Zeitspanne dahingehend überprüft werden, ob die Gründe für die Asylgewährung und damit für die Aufenthaltsbewilligung noch Bestand haben oder eine Rückkehr ins Heimatland und die Beendigung der Aufenthaltsbewilligung zumutbar ist.

- * Lassen die heutigen gesetzlichen Bestimmungen in Liechtenstein eine Asylgewährung auf Zeit grundsätzlich zu?
- * Falls nein, welche gesetzlichen Bestimmungen wären hierfür anzupassen?
- * Plant die Regierung konkrete Schritte in Richtung «Asyl auf Zeit»?
- * Falls ja, bis wann ist mit konkreten Massnahmen zu rechnen?
- * Falls nein, welches sind die Gründe hierfür?

Antwort vom 06. November 2015

Zu den Fragen 1, 2, 3, 4 und 5: Das Asylrecht in Liechtenstein kennt derzeit kein Asyl auf Zeit. Allerdings gibt es gemäss Art. 40ff. des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2011 (LGBl. 2012 Nr. 29; AsylG) Gründe für die Beendigung des Asyls. Flüchtlinge, denen in Liechtenstein nach einem positiven Asylentscheid Asyl gewährt wurde, dürfen wieder ausgewiesen werden, wenn sie die innere oder äussere Sicherheit Liechtensteins gefährden oder die öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise verletzt haben.

Im Nachgang von negativen Asylentscheiden kennt das Asylrecht in Liechtenstein allerdings die sogenannte vorläufige Aufnahme und die vorübergehende Schutzgewährung.

Ist der Vollzug einer Wegweisung nach einem negativen Asylentscheid nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so ordnet das Ausländer- und Passamt gemäss Art. 29 AsylG die vorläufige Aufnahme an. Sie ist höchstens auf ein Jahr zu befristen und kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung noch vorliegen. Andernfalls ordnet das Ausländer- und Passamt den Vollzug der Wegweisung an. Nach fünf Jahren Aufenthalt im Rahmen der vorläufigen Aufnahme kann die Regierung auf Gesuch hin eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn eine fortgeschrittene Integration vorliegt (Art. 31 AsylG i.V.m. Art. 24 AsylV).

Die Regierung kann nach Konsultation der beratenden Kommission und dem UNHCR gemäss Art. 43ff. AsylG zudem mit Verordnung bestimmen, ob und nach welchen Kriterien und in welchem Umfang Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehend Schutz gewährt wird und wann dieser wieder aufgehoben wird. Wird einer Person vorübergehend Schutz gewährt, werden Asyl- und Wegweisungsverfahren sistiert. Der Entscheid bedarf keiner Anhörung. Es gelten jedoch dieselben Ausschlussgründe wie im Asylverfahren. Der Schutzbedürftige darf sich während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung in Liechtenstein aufhalten. Dauert diese länger als fünf Jahre, erhält der Schutzbedürftige in der Regel eine Aufenthaltsbewilligung.

Um das sogenannte Asyl auf Zeit in Liechtenstein einzuführen, müssten das Asylgesetz und ggf. die Asylverordnung angepasst werden. Derzeit wird im Rahmen einer dringenden Revision des Asylgesetzes und der Asylverordnung ein Vernehmlassungsbericht mit dem Ziel der Beschleunigung des Asylverfahrens ausgearbeitet. Die Regierung wird in diesem Vernehmlassungsbericht auch Ausführungen zum Asyl auf Zeit machen. Ein Entscheid ist noch nicht gefallen.

Die Entscheidung der österreichischen Regierung, das Asyl auf Zeit einzuführen, wird allerdings von Nichtregierungsorganisationen scharf kritisiert und als unmenschlich bezeichnet. Darüber hinaus wird angeführt, durch dieses Instrument einer verschärften Asylpolitik entstehe ein erheblicher zusätzlicher bürokratischer Aufwand und dieser wiederum führe zu einer enormen Mehrbelastung der Behörden. Aufgrund dieser Einwände ist eine Einführung des Asyl auf Zeit in Liechtenstein gründlich zu prüfen.